

die Erklärung, ob und in welchem Grade sie in verwandtschaftlicher Verbindung mit dem dießobergerichtlichen Raths- und Amtspersonale stehen, beizubringen haben. — Klagenfurt den 15. July 1829.

Z. 898. (3) Nr. 16079.

K u n d m a c h u n g.

Es wird bekannt gemacht, daß am 3. August l. J. um 10 Uhr Vormittags im Saale des Triester Stadtmagistrats eine öffentliche Versteigerung der Lieferung des im Laufe eines Jahres für die in der, sub A angehängten Uebersicht genannten landesfürstlichen Behörden und Aemter nöthigen Brennholzes abgeschlossen werden wird. — Die Bedingungen unter welchen die genannte Lieferung mit den mindest Fordernden abgeschlossen werden wird, sind folgende: — 1tens. Der Unternehmer übernimmt die genannte Lieferung, welche die beiläufige Quantität von 1451 Klafter Wiener Maaß hartes Brennholz, und die Anzahl von 17200 Bündeln (Fassetti) weiches Holz beträgt. — 2tens. Jede Klafter Wiener Maaß, welche enge geschichtet seyn muß, ist in der Dimension von 6 Fuß zu 12 Zoll Höhe, und eben so viel Länge angenommen. — 3tens. Die Lieferung von der alles Holz aus Vertiefungen ausgeschossen ist, muß aus gut ausgetrocknetem Eichenholze ohne Aeste von der gewöhnlichen Länge, von ungefähr 15 Wiener Zoll, und die Bündeln aus weichem Holze von der gewöhnlichen Dicke und Länge, alles dieses den Mustern gemäß, welche bei der Versteigerung vorgewiesen, und mit dem Siegel der Commission und des Erstehers bezeichnet werden, bestehen. — 4tens. Die Uebergabe des Holzes, muß während der Dauer des Lieferungs-Contractes unverzüglich auf das Begehren jeder der einzelnen Behörden und Aemter die in der genannten Uebersicht benannt sind, und zwar längstens drei Tage nach erhaltenem Auftrage dazu, in der Menge geschehen, welche jedesmal begehrt wird. — 5tens. Dem Unternehmer liegt es ob, die Uebergabe der angeordneten Quantität, bis in die der requirirenden Behörde oder Amte gehörige Holzlage zu bewerkstelligen, und zwar gegen alle Messungs-, Fuhrs- und Schichtungs-Auslagen auf seine Rechnung. — 6tens. Sollte es während der Dauer der Unternehmung geschehen, daß aus was immer für Ursache und für welsch immer andere in der Uebersicht A nicht aufgeführte Behörde eine größere Menge als in der Uebersicht sub A aufgeführt ist, begehrt würde, so hat der Pächter solche zu liefern, ohne dafür einen den Versteigerungspreis übersteigenden Betrag fordern zu können, so wie

er auch keine was immer für eine Entschädigung wird ansprechen können, wenn der Bedarf die in der öfters genannten Uebersicht angenommene Menge nicht erreichen sollte. — 7tens. Sollte der Pächter eine dieser Bedingungen nicht erfüllen, so wird er des Rechtes zur weiteren Lieferung verlustig angesehen, und es wird ganz auf seine Gefahr und Kosten, bis zu Ende der Pachtzeit für die weitere Lieferung gesorgt werden. — 8tens. Der Fiscalpreis ist drei Gulden neun und vierzig Kreuzer für jede Klafter Wiener Maaß Brennholz, und vier Gulden für jedes Tausend Bündeln (Fassetti) festgesetzt. — 9tens. Am Ende eines jeden Monats wird der Erstehere dieser k. k. Landesstelle die Rechnung seiner contractmäßigen Forderungen, welche gehörig mit den Aufträgen und den Quittungen der betreffenden Aemter versehen seyn muß, überreichen, damit nach ordentlich geschehener Prüfung die Anweisung der Auszahlung bei den betreffenden Cassen erfolgen könne. — 10tens. Die Dauer des Contractes ist auf ein Jahr festgesetzt, welches mit 15. October 1829 anfängt, und bis 15. October 1830 dauert. — 11tens. Es wird Niemand zu einem Anbote bei der Feilbietung zugelassen, der nicht vorher zu Händen der Commission den zehnten Theil des Fiscalpreises, nämlich die Summe von fünfhundert fünfzig Gulden als Caution erlegt haben wird, welche nach geschlossenem Protokolle allen Mitbiethern zurückgestellt werden wird, mit Ausnahme des Erstehers, welcher die Caution in barem Gelde, mit einer gesetzlich annehmbaren Hypothek vertauschen kann. — 12. Das Feilbietungs-Protokoll wird die verbindende Kraft für den Erstehere in dem Augenblicke des von ihm bei der öffentlichen Feilbietung geschehenen Angebotes erhalten; die Landesstelle hingegen, wird erst nach erhaltener höherer Bewilligung daran gebunden seyn, und nach geschehener Bewilligung wird dasselbe die Stelle eines förmlichen Contractes vertreten, und es wird davon dem Pächter eine beglaubigte Abschrift auf classenmäßigen Stämpel eingehändigt werden, welcher Stämpel, so wie jeder andere Stämpel für die Quittungen der geschehenen Zahlungen oder andere Einlagen dem Unternehmer zur Last fällt. — Gegenwärtige Bedingnisse, so wie die Muster des Holzes und der Bündel, werden vor der Feilbietung im Amte des Gubernial-Expedita in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgewiesen werden. — Vom k. k. Rüstern Gubernium. — Triest am 20. Juny 1829.

Johann von Beniczky
k. k. Gubernial-Secretär.

ad A.

P R O S P E T T O

della quantità approssimativa delle legna da fuoco e delli fassetti, occorribile nei sotto-nominati Imp. Reg. Dicasteri ed Uffizj per l' inverno 1829-1830.

Nr. progressivo	DENOMINAZIONE degli I. R. Dicasteri ed Uffizj	quantità approssimat. della legna occorrente		prezzo fiscale per		Importo approssimativo della fornitura	
		legna	legna fassetti	ogni klafter di Vienna	ogni mi- gliajo di fassetti		
		klafter di Vienna	numero	fni. k.	fni. k.	fni. k.	k.
1	I. R. Governo	140	2000				
2	Direzione di Polizia	40	1600				
3	Direttore di detta	32	—				
4	Tribunale Civico Prov. e Cri- minale	60	—				
5	Casa d' Inquisizione in Trieste	52	—				
6	Otto Guardiani in detta	64	—				
7	Contabilità Prov. e di Stato	100	2200				
8	Procura Camerale	36 $\frac{2}{3}$	1000				
9	Tesoreria detta	23 $\frac{1}{3}$	800				
10	Tribunale Mercantile	43 $\frac{1}{3}$	1600				
11	Pretura	23 $\frac{1}{3}$	—				
12	Direzione delle fabbriche	49 $\frac{1}{6}$	2200				
13	Ospitale civile e stabilimenti erariali di pubblica bene- ficenza	327 $\frac{2}{3}$	—				
14	Uffizio di revisione de' libri	7	800				
15	Ispezione demaniale	35	1000				
16	Magistrato polit. economico	60	2000				
17	Ispezione delle civiche fab- briche	15	1000				
18	Cassa civica	10	1000				
19	Uffizio de' Quartieri militari	6	—				
20	Guardia civica	14	—				
21	Prigioni civiche	25	—				
22	Custodia delle macchine da fuoco	8	—				
23	Accademia Reale	28 $\frac{2}{3}$	—				
24	Magistrato centrale di Sanità compreso ambi i Lazzaretti ed il Casino degli arrivi	36 $\frac{2}{3}$	—				
25	Tribunale civico Prov. a Ro- vigno	46	—				
26	Casa d' Inquisizione a Rovigno	26 $\frac{5}{6}$	—				
27	Sette Guardiani in detta	56	—				
28	Casa d' arresto e lavoro forzato	5 $\frac{1}{6}$	—				
29	Guardia di Polizia	80	—				
Somma		1450 $\frac{5}{6}$	17200	3	49	4	5537 $\frac{20}{4}$ 68 48

Z. 900. (3)

Nr. 15385.

Bekanntmachung

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Da das von allerhöchst Sr. Majestät für einen Concepts-Practicanten bei dem k. k. Fiskalamte zu Klagenfurt systemisirte Adjutum von jährlichen 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist; so wird solches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich hierum in Competenz setzen wollen, ihre dießfälligen Gesuche bei dem k. k. Gubernium zu Laibach bis 6. August d. J. einzureichen, und sich über ihr Alter, die vollendeten juridischen Studien, ihre bisher etwa schon geleisteten Dienste, ihre Sprachkenntnisse und den moralischen Lebenswandel, durch von ihren respectiven Behörden legalisirte Zeugnisse auszuweisen haben.

Laibach am 16. July 1829.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Subernal-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 924. (2)

Nr. 8138.

In Folge hohen Subernal-Decrets vom 12. l. M., Nr. 15761, soll an der von Adelsberg nach Planina führenden Poststraße, in jener Gegend wo die Maunzer Waldstraße in die oberwähnte Poststraße einmündet, an dem Puncte na pollanach genannt, ein Militär-Wachthaus erbaut, und diese Bauherstellung theilweise oder im Ganzen im Wege einer Minuendo-Licitations hintangegeben werden. — Die dießfällige Minuendo-Licitationsstagsatzung wird demnach am 4. August l. J. um 9 Uhr Früh in der k. k. Kreisamtskanzley zu Adelsberg, rücksichtlich nachbenannter Lieferungsartikel abgehalten werden. — Mit Hinblick auf die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustirten beiden Kostenüberschläge vom 17. August 1827, und vom 12. März 1829 beträgt:

1. Die Maurer-Arbeit . . .	240 fl. 22 fr.
2. Das Maurer-Materiale . . .	295 „ — „
3. Zimmermanns-Arbeit . . .	154 „ 56 „
4. „ „ -Materiale . . .	487 „ 42 „
5. Steinmez-Arbeit . . .	3 „ 11 „
6. Tischler-Arbeit . . .	42 „ 10 „
7. Schlosser-Arbeit . . .	44 „ 33 „
8. Gußeisen-Arbeit . . .	33 „ 20 „
9. Glaser-Arbeit . . .	22 „ 30 „
10. Anstreicher-Arbeit . . .	14 „ 36 „

Summa . 1338 fl. 20 fr.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 22. July 1829.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 918. (2)

Nr. 3316/1651. Z.

Licitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Zolloberamtes Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit wohlöblicher Administrations-Verordnung, ddo. Grätz am 27. Juny l. J., Nr. 7752/3544 Z. am 19. August l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, 58 Stücke alte Feuer-gewehre sammt Ladstöcken und Bajonetten, 40 Stück Bajonettstücken, 70 Stück Gewehrriemen, 27 Stück Säbel sammt Säbelscheiden, und 56 Stück Ueberschwingriemen, im Licitationswege gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach den 27. July 1829.

Z. 912. (3)

Verlautbarung.

Bei dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg werden am 27. August 1829, Vormittags von 9 bis 12 Uhr die Garben-, Jugend-, Sack-, Erdäpfel- und Weizenzehente in der Gemeinde Ober-, Unter-Coschana, Wuje, Neudirnbad, Kaal, Nerorke, Verbau, Dorn und Grafenbrunn, auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1829, bis letzten October 1835, licitando verpachtet werden, wobei den Zehentholden das gesetzliche Einstandsrecht vorbehalten wird.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg am 7. July 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 929. (2)

Ex. Nr. 828.

Ausschreibung

der erledigten Kassiers-Selle zu Gurkfeld.

Von der Bezirks-Obrigkeit Thurn am Hart wird bekannt gegeben: Es sey in der Municipalstadt Gurkfeld die Stadtkassiersstelle, mit welcher die jährliche Remuneration von 50 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Derjenige, welcher diese Stelle zu erhalten wünscht, hat bis längstens 15. August l. J. sein eigenhändig geschriebenes Gesuch bei dieser Bezirks-Obrigkeit einzureichen, und sich über die Kenntniß aus dem Rechnungsfache und Grundbuchsführung auszuweisen.

Bez. Obrigkeit Thurn am Hart den 17. July 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 916. (2) Nr. 15053, 1958.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferde-Prämien-Vertheilungen für das Jahr 1829 statt finden werden. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 23. April 1829, Zahl 9012, wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die diesjährigen Pferde-Prämien-Vertheilungen im Laibacher Gouvernements-Gebiete an folgenden Orten und Tagen vorgenommen werden. — Im Laibacher Kreise zu Krainburg am 20. August 1829. — Im Neustädter Kreise zu Rassenfuß am 22. August 1829. — Im Adelsberger Kreise zu Adelsberg am 19. October 1829. — Im Villacher Kreise zu Villach am 30. September 1829, und zu Sachsenburg am 2. October 1829. — Im Klagenfurter Kreise zu Völkermarkt am 28. September 1829, und zu St. Veit am 5. October 1829. — Laibach den 7. July 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Leopold Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernialrath.

Z. 914. (2) ad Nr. 16035.

AVVISO D'ASTA

per l'appalto delle candele di cera. — 1. Nel locale di residenza dell' i. r. Capitanato circolare di Zara, ed avanti il medesimo si terrà l'asta, la quale verrà aperta alle ore dieci antimeridiane del giorno sei agosto venturo per l'appalto delle candele di cera occorrenti per un anno agli uffici governiali ed altri in Zara. — 2. Non verrà ammesso all'asta verun offerente, che non abbia prima depositato al Capitanato circolare suddetto la somma di fiorini settanta da servire di piegghiera interinale e restituirgli all'accettazione della prammatica che produrrà, come in appresso. — 3. La delibera seguirà a favore del miglior offerente, e si stipulerà con esso un contratto secondo il contenuto nel presente avviso, e salva la governativa approvazione. — 4. La voce fiscale, sulla quale avrà luogo l'asta, è fissata a fiorini uno e karantani cinque ottavi per ogni funto di candele di cera bianca bene stagionata, delle quali sei debbono pesare un funto, avere lo stoppino di fino bombace a fili nove che si estenda a tutta la lunghezza

za della candela, e corrispondere a' campioni, che si depositano presso l' i. r. Capitanato circolare in Zara e presso l' i. r. Direzione degli Uffici governiali d'ordine. — 5. Le candele dovranno avere la marca della fabbrica ed essere consegnate dall'appaltatore in quattro periodi di tempo, cioè cento funti nel giorno venti settembre anno corrente, duecento funti nel venti ottobre successivo, mille funti nel venti novembre anno stesso, e cinquecento funti nel primo gennajo 1830, salvo al Governo di esigerne altri due o tre cento funti, occorrendo, fino a tutto febbrajo successivo. — 6. L'appaltatore è in obbligo di far trasportare a proprie spese le suddette candele di cera fino alle stanze o magazzini di deposito dell' i. r. Direzione degli Uffici governiali d'ordine in buona condizione, e senza verun aggravio dell'erario. E qualora l'appaltatore facesse venire a Zara le candele da altro luogo, non potrà pretendere verun abbonamento pel dazio doganale o altra qualunque siasi spesa che incontrasse. Tutte le spese d'asta, delibera, contratto, tasse pubbliche di qualunque natura e denominazione, e diritti di copie, staranno pure a carico dell'appaltatore. — 7. Rilevandosi inesattezza nel numero delle candele, correlativamente al peso, il quale si effettuerà tolto alle medesime gl'involti, gli spaghi ed altro, oppure nella qualità e forma, saranno rifiutate tanto all'atto del ricevimento, quanto in qualunque altro tempo, in cui si scoprisse il difetto. Nel caso di rifiuto è in obbligo l'appaltatore di cambiare sullistante le candele, che si restituiranno senza diritto a compenso. Se poi l'appaltatore sostenesse che le candele sono eguali a' campioni e rifiutasse di sostituirne altre ad essi veramente eguale, l' i. r. Governo nominerà una commissione composta di tre individui intelligenti, accreditati e probi, al giudizio de' quali l'appaltatore se non vorrà sottostare, sarà provveduto amministrativamente a tutto di lui carico. — 8. Il pagamento della eseguita somministrazione si consegnerà dall'appaltatore prontamente dietro la regolare produzione al Governo della domanda, munita della ricevuta delle candele, rilasciatagli dall' i. r. Direzione degli Uffici governiali d'ordine, e la revisione e liquidazione per parte dell' i. r. Ragioneria provinciale di stato. — 9. Quin-

(Z. Amts-Blatt Nr. 92. d. 1. August 1829.)

dici giorni dopo l'approvazione del contratto dovrà l'appaltatore depositare presso al Governo la somma di fiorini settecento in moneta di convenzione, oppure prestare per la somma stessa una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili in città o di beni campestri fruttiferi non dispersi, corredata delle prove legali di esclusiva proprietà, valore ed esenzione da carichi ipotecari; e ciò dietro le norme stabilite dal §. 1374 del codice civile universale. Con l'indicata somma o pieggeria verrà garantito l'adempimento per parte dell'appaltatore a tutti gli obblighi del contratto. — 10. Non è permesso all'appaltatore di cedere, rinunciare e subappaltare la fornitura al medesimo deliberata. — 11. Il contratto d'appalto, di cui si tratta, sarà obbligatorio pel deliberatario dal giorno in cui avrà egli firmato il protocollo d'asta, e pel Governo dal giorno nel quale lo approverà. Qualora il miglior offerente all'asta rifiutasse di apporre la propria firma al contratto, il ratificato protocollo d'asta terrà le veci del contratto scritto, e sarà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all'adempimento degli obblighi risultanti dal protocollo suddetto, o di esporre il contratto a nuova pubblica asta a tutto rischio e spese del deliberatario medesimo, ritenuta la pieggeria interinale contemplata dall'articolo 2 in difetto delle spese maggiori, che risultar potessero nel primo caso, o della somma delle differenze, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere: e se anche il risultato della nuova asta non esigesse indennizzazione a favore dell'erario, ciononostante la detta pieggeria interinale sarà ritenuta a pregiudizio dell'antecedente deliberatario. — 12. Resta libero alle autorità politiche, alle quali spetta d'invigilare sulla esecuzione del contratto di prendere tutte le misure atte all'esatta osservanza dello stesso, rimanendo dall'altro canto ai contraenti il diritto in tutto di rivolgersi ai tribunali di giustizia per ogni titolo e competenza, che credessero poter loro risultare dal contratto medesimo. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 2 luglio 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 909. (2) Nr. 126. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rent-Bezirk Cherso gelegenen Domainen-Ver-

kaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. B. Hof-Commissions-Verordnung vom 21. May d. J., Nr. 222, wird am 20. August d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentante in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Religions-Fonde gehörigen, und im Bezirke Cherso, in den Gemeinden Orletz und Belley gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: 1.) des Verrin benannten, und 405 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl.; 2.) des Clanez na Baghne benannten, und 845 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl. 40 fr.; 3.) des Ograizza na Baghne benannten, und 900 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 4.) des Tersje na Baghne benannten, und 1125 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 50 fr.; 5.) des Braidine na Baghne benannten, und 900 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 6.) des Sadi-ne na Baghne benannten, und 1053 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 11 fl. 40 fr.; 7.) des Runcha na Baghne benannten, und 1 Joch, 20 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 15 fl. 20 fr.; 8.) des Rogovichievo Tersje na Baghne benannten, und 1562 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl.; 9.) des Na Baghne benannten, und 1 Joch, 425 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 75 fl. 25 fr.; 10.) des Ulmich benannten, und 4 Joch, 71 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 24 fl.; 11.) des Pelgigna benannten, und 12 Joch, 1340 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 52 fl. 10 fr.; 12.) des Ograizza na Macotagh benannten, und 3 Joch, 325 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 36 fl. 5 fr.; 13.) der 80 Stück Wollenvieh in der Gegend von Verrin, Untergemeinde Belley, geschätzt auf 128 fl. 35 fr.; 14.) der zwei Stück Wollenvieh in der Gegend von Pzule, Untergemeinde Orletz, geschätzt auf 2 fl. 40 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigter gewesen wäre, um den begesetzten Fiscalpreis ausboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der

nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wider erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem Rentante Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission.

Triest am 23. Juny 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Z. 920. (2)

Nr. 15825.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Verpflichtung der gegen Supplementen und Offerten Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. — Gemäß eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 2. l. M., Zahl 15242, haben Se. kaiserl. königl. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 5. Juny l. J. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Supplementen und Offerten Entlassenen nach vierzehn Jahren von dem Tage ihrer Assentirung zum Militär verpflichtet seyen, in die Landwehr einzutreten, wenn sie nicht inzwischen in solche Verhältnisse gelangt sind, nach welchen sie von der Landwehr den bestehenden Vorschriften gemäß befreit sind. — Dieß wird mit Bezug auf die, sub Gub. Exh. Nro. 7792 durch Druck bekannt gemachte neue Conscriptiions-Instruction, Absatz I. Unter-Abtheilung J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den 17. July 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welserstheim,
k. k. Subernal-Rath.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 917. (2)

Nr. 983/4719.

Licitations-Verlautbarung.

In Folge hochlöblichem k. k. Hofkriegsräthlichen Rescripte vom 25. May l. J., B. 2579, wird von Seiten des Warasdiner St. Georger Regiments-Commando anmit kund gemacht, daß hinsichtlich der Pottaschen-Erzeugung in den Wäldern der beiden Warasdiner Gränz-Regimenter, vorsonderlich aber wegen Reinigung der im St. Georger Regiments-Gebiete befindlichen Waldung Nepaß vom liegenden und durrstehenden Gehölze am 9. September l. J. früh in dem Staabsorte Bellowar, mit Intervention der löbl. k. k. Warasdiner Gränz-Brigade die Licitation abgehalten, und mit den Meistbietenden der dießfällige Contract mit Vorbehalt der hohen Ratification angeschlossen wird.

In den vorbesagten Waldungen können in einem Zeitraum von 6 bis 10 Jahren, circa 3500 Zentner Pottasche erzeugt werden.

Jedermann, der zur Versteigerung zugelassen werden will, muß die Erfüllungs-Caution für jedes Regiment mit 2000 fl. C. M. erlegen, welche aber Demjenigen, der bei der Versteigerung die Pottaschen-Erzeugung nicht erstet,

gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt wird.

Die Erfüllungscapution kann im baren Gelde, in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Course berechnet, in einer Realcapution oder in einer Bürgschaft bestehen, und es werden nur die vom Fiscalamte anerkannte Bürgschafts-Instrumenten und sonstige Caputionen angenommen werden.

Nachträgliche Angebote werden durchaus nicht angenommen werden.

Die übrigen Contract-Bedingnisse werden denen Pachtlustigen am Tage der Licitation erklärt.

Z. 921. (2)

Nr. 3982.

Von der k. k. steiermärkisch-kärntnerischen Taback- und Stämpelgefallen-Administration wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben mit Bewilligung der wohlwöbllichen k. k. Taback- und Stämpelgefallen-Direction vom 8. d. M. über das Verfahren des Tabackmaterials und sonstiger Artikel aus der k. k. Taback-Fabrik in Fürstenfeld, nach Grätz und nach Laibach, und zurück im Wege der Concurrenz ein vertragsmäßiges Uebereinkommen auf nachstehende Bedingungen unterhandelt werden wird.

1. Diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, haben ihre gestiegenen Offerte, welche auf die Uebernahme dieses Geschäftes entweder für das Sonnenjahr 1830 allein, oder auch für die drei nacheinander folgenden Sonnenjahre 1830, 1831 und 1832 lauten können, bis 30. September d. J. Vormittags 12 Uhr in dem diesseitigen Amtsgebäude, hier in der Raubergasse, bei der Administrations-Vorstehung abzugeben, oder an die Administration einzusenden. 2. Von den eingehenden Offerten werden nur Diejenigen berücksichtigt werden, welche a.) einen bestimmten Preis enthalten, b.) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Administration hier, oder der Tabackfabrikverwaltung in Fürstenfeld einzusehenden Bedingungen bei diesem Unternehmen zu fügen, und c.) welche mit der Abschrift der Quittung über den bei der hiesigen vereinigten Taback- und Stämpelcassa gemachten Erlag des zur Sicherstellung des Offertes auf ein Jahr mit 2500 fl. C. M. und des Offertes auf drei Jahre mit 7500 fl. C. M. festgesetzten Angelde belegt sind. Dieses Angelde ist entweder im Baren in Conv. Münze, oder Banknoten, oder in verzinslichen Münz-Obligationen nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinn des §. 1374 des allgemeinen b. G. ver-

sicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von Seite des k. k. Fiscalamtes als annehmbar erkannt worden sind, zu erlegen. 3. Die Entscheidung wird entweder sogleich unmittelbar von der Administration, oder nach Maßgabe der Umstände über die früher eingeholte höhere Genehmigung erfolgen, daher die Offerten für ihre Anbote bis dahin rechtsverbindlich bleiben. 4. Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten ihr Angelde sogleich zurück, von Denjenigen jedoch, welcher Bestbieter blieb, wird dasselbe bis zum Erlage der geforderten Capution, welche auf den doppelten Betrag des Angelde festgesetzt ist, zurückbehalten werden. Diese Capution ist binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, vollständig zu leisten, widrigens der Administration frei stehen soll, entweder das erlegte Angelde als dem Staatsschatze verfallen, zurück zu behalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Caputionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art, und zu den Preisen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird, einzugehen.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefallen-Administration.

Grätz den 19. July 1829.

Z. 903. (3)

Nr. 3560/63 S.

Licitations-Verlautbarung.

Von Seite des k. k. Zoloberamtes Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge wohlwöbllichen Administrations-Berordnung, ddo. Grätz am 10. July l. J., Nr. 8210/879 S., am 22. August l. J., zu den gewöhnlichen Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation zur billigsten Beschaffung von 153 Stück tüchernen Kaputrocken, für die bei der k. k. Salinen-Direction zu Capo d' Istria angestellten Aufsicht-Individuen in der Oberamtskanzley, adwo auch die Bedingungen täglich während der Amtsstunden eingesehen werden können, abgehalten, und zum Ausrufspreise der Betrag von sechs Gulden 57 kr. für ein Stück Kaputrock, worunter auch die freye Stellung nach Capo d' Istria begriffen ist, angenommen werden wird.

Die Lieferungslustigen werden demnach mit dem Besatze eingeladen, daß die benannte Lieferung nur dem Mindestbietenden überlassen werden wird.

Laibach den 23. July 1829.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 930. (1) ad Sub. Nr. 16287.

Concurs-Verlautbarung
des k. k. k. Küstenländischen Guberniums. — Für die bei dem k. k. Provinzial-Cammeral-Zahlamte in Triest zu besetzende Stelle des Liquidators. — In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 19. Juny d. J., Zahl 24208/1771, wird der Concurs für die in Erledigung gekommene Liquidators-Stelle bei dem Provinzial-Cammeral-Zahlamte in Triest eröffnet, mit welcher der Genuß einer jährlichen Besoldung von 700 fl. M. M., dagegen aber auch die Obliegenheit verbunden ist, eine Caution von 1500 fl. M. M., entweder im baren Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde zu erlegen. — Die Competenten werden benachrichtiget, daß sie ihre Gesuche bis zum 1. September l. J. bei diesem Gubernium einzureichen haben, und daß sie darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburts- und Aufenthaltsort anzugeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Studien, vorzüglich aber über ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache, und in den Cassemanipulations-Geschäften, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautionleistung auszuweisen haben. — Jene, welche schon in Staatsdiensten stehen, haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorzulegen, und sich zugleich zu erklären, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft, oder Schwägerschaft mit dermaligen Beamten des Triester Zahlamtes stehen. — Triest am 9. July 1829.

Johann Paul v. Radieucig,
Gubernial-Secretär.

Z. 910. (2) Nr. 126. St. G. V.

R u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rent-Bezirk Capo d' Istria gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hoher St. G. V. Hof-Commissions-Verordnung vom 31. May d. J., Nr. 228, wird am 13. August d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria, Istrianer-Kreis, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in den Gemeinden Antignano, Besovizza und Popechio, Bezirks Capo d' Istria gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: 1.) des mit Neben besetzten, in

der Gegend Marischie gelegenen, und 1062 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 115 fl. 5 kr.; 2.) des mit Neben besetzten, in Contrada Dolaz gelegenen, und 472 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 40. kr.; 3.) des in der Contrada Saeruce gelegenen, und 288 3/4 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 15 fl. 55. kr.; 4.) des in der Contrada Saeruce gelegenen, und 96 3/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 3 fl. 30. kr.; 5.) des in der Contrada Velich Barcti gelegenen, mit Neben besetzten, und 96 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 55. kr.; 6.) des wie oben gelegenen, und 122 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, mit Neben besetzt, geschätzt auf 7 fl. 45. kr.; 7.) des in der Gegend Gorississa gelegenen, und 244 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 5. kr.; 8.) des in der Gegend Posteni gelegenen, mit Neben besetzten, und 127 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 11 fl. 20. kr.; 9.) des in der Gegend Potceich gelegenen, und 350 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 4 fl. 50. kr.; 10.) des in der Gegend Ubaldini gelegenen, und 389 Quadrat-Klafter messenden Weidengrundes, geschätzt auf 8 fl. 5. kr.; 11.) des im Orte Popechio gelegenen, und 7 1/2 Quadrat-Klafter messenden Grundes eines verfallenen Hauses, geschätzt auf 2 fl. 10. kr.; 12.) des in der Gegend Prestinitza gelegenen, und 168 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 4 fl. 35. kr.; 13.) des in der Gegend Prestinitza gelegenen, und 850 1/2 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 16 fl. 15. kr.; 14.) des in der Gegend Cavassion gelegenen, und 503 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 101 fl. 5. kr.; 15.) des in Contrada Valle gelegenen, mit Neben besetzten, und 174 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 20. kr.; 16.) des in der Gegend Posteni gelegenen, und 58 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 4 fl. 15. kr.; 17.) des wie oben gelegenen, und 214 1/2 Quadrat-Klafter messenden, und mit Neben besetzten Ackergrundes, geschätzt auf 13 fl. 5. kr.; 18.) des in der Gegend Ubaldini gelegenen, und 2 Joch 127 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 116 fl. 20. kr.; 19.) des in der Gegend Gomuciache gelegenen, und 677 Quadrat-Klafter messenden

Weidgrundes, geschätzt auf 8 fl. 55 kr.; 20.) des in der Gegend Peschiace gelegenen, und 1485 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 97 fl. 15 kr.; 21.) des in der Gegend Cioz gelegenen, und 963 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 52 fl. 10 kr.; 22.) des in der Gegend Raane gelegenen, und 308 1/2 Quadrat-Klafter messenden Weidgrundes, geschätzt auf 16 fl. 15 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den bei gesetzten Fiscalpreis ausgetreten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückerstattet, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Fertigung des diebställigen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die diebställige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit während der Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährigen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber

wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufslustigen bei dem Rentamte Capo d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 22. Juny 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 931. (1) Nr. 3678. A.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Mauthoberamte Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß das durch die mit erstem November l. J., in Wirksamkeit zu tretende neue Verzehrungssteuer dem Avar entbehrlich gewordene Weins-Impositionen-Amtsgebäude zu Präwald, Wurzen, Franz, Munkendorf und Oberanker, sammt dazu gehörigen Realitäten auf ein Jahr, d. i. seit ersten November 1829 bis letzten October 1830, verpachtet, und dem bei dem am 24. August l. J. in der Amtskanzley des k. k. Weins-Impositionen-Amtes Präwald, Wurzen, Franz, Munkendorf und Oberanker, Vormittag um 9 Uhr abgehalten werdenden Licitation verbliebenen Meistbieter überlassen werde.

Die Pachtlustigen werden daher eingeladen, am bestimmten Tage bei den obgenannten Aemtern, bei welchen von nun an die Licitationsbedingungen wie auch die Fiscalpreise eingesehen werden können, sich einzufinden.

Vom k. k. Zoll- und Gefällen-Oberamte. Laibach am 25. July 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

2. (1)

Der sogenannte Welschgrad bei St. Christoph wird künftigen Michaeli auf ein oder mehrere Jahre in Pacht gegeben, mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sammt dem großen Garten und Harpfen. Das Nähere erfährt man im Hause Nr. 18, in der Kupuziner-Dorstadt.

3. 915. (1)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 5738 et 6030.

Von Seite des k. k. 2ten Banal-Gränz-Regimente wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß auf hohe hofkriegsräthliche Anordnung, ddo. 25. Juny 1829, B. 2579, in nachbenannten Waldforsten der beiden Banal-Gränz-Regimenter, als:

Regiment	Compagnie	Name der Waldforste	beiläufig	
			specifisch	summarisch
			Centner	
zweites Banal	Savaner	Waldung	1000	
	Rujevaczer	Maidan	650	
		Koszna	450	
		Rujevacz	300	
		Stupnicza	500	
	Dworer	Zakopa	200	
		Szochanicza	500	
	Zrinianer	Berdyany	300	
		Zrnin	400	
	Umeticher	Lovcha	500	
Wellefhnya		400		
Mechenichany		600		
Jabukovaczer	Begovichy	500		
	Tremuschnyak	400		
	Machkovo Szello	500		
	Szerblyany	300		
Kostainiczter	Chukur	100	7600	
erstes Banal	Chanermizer	Petrova Gora	150	
	Wranowicer	Wuchjak	360	
		Wertlischtsche	710	
		Ulnia Kofa	300	
	Majaner	Kobiljak und Bonyak	570	
		Szivacz	1050	
	Klabnicher	Buchino Berdo	820	
		Sufzicha Kofa	260	
		Tibovacha	430	
		Ponoracz	720	
Berlievacz		170		
Malligradaczter	Popov Gaj, Kameschnicza, Bukov- je, Debello Berdo, Angyelino Ko- sa und Karaichki Potok	720		
Bergrumoszter	Petrova Gora	140	6400	
Zusammen				14000

Zentner Pottasche im Laufe von 3 bis 6 Jahren beiläufig zu erzeugen, auf den 17. September 1829 mit Intervenirung der löbl. Banal-Brigade in dem Staatsort Petrinia an den Meistbietenden öffentlich hintangegeben werden.

Der Ausrufspreis ist pr. Zentner calcinirter Pottasche nach dem bereits gemachten Offert 2 fl. 23 kr. Conventions-Münze.

Kaufslustige haben sich am obbestimmten Tage Früh um 9 Uhr bei der besagten Brigade einzufinden, und sich vor der Licitation mit einem Badium von Drey Tausend Gulden Conventions-Münze für das ganze Quantum entweder im Baren, oder mit Staatsobligationen auszuweisen und zu erlegen, welches als Caution von den Meistbietenden in die Regiments-Praventen-Cassa ad Depositum hinterlegt, denen Uebrigen aber zurückgestellt wird.

Die Contracsbedingnisse können früher bei dem zweiten Banal-Regimente eingesehen werden.

Nachträgliche Offerte werden nach abgeschlossnem Licitations-Protocoll nicht mehr angenommen.

Petrinia am 14. July 1829.

Z. 936. (1) Nr. 1683.

Feilbietungs-Edict.

Das k. k. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs macht bekannt: Es sey auf Ansuchen der Ursula Petritsch von Loog, in die öffentliche Feilbietung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 3976 fl. E. M. geschätzten, zu Loog gelegenen, und der magistratischen Rosarie-Gült, sub Rect. Nr. 86, dienstbaren, der Maria Jama eigenthümlich gehörigen Ganzhube, wegen aus dem Urtheile, ddo. 1., zugestellt 9. September 1828, Nr. 1832, schuldigen 196 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 13. July, die zweite auf den 13. August und die dritte auf den 14. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt, daß, wenn diese Ganzhube bei der ersten oder zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungs-Werthe hintangegeben werden würde. Sämmtliche Kaufslustige und Tabular-Bläubiger werden hierzu zu

erscheinen eingeladen. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 29. May 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung hat Niemand den Schätzungswertb angeboten.

Z. 933. (1) Nr. 195.

Vom Bezirks-Gerichte Thurn am Hart wird bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der, dem Anton Pirmann gehörigen, dem Gute Oberradelstein, sub Urb. Nr. 67, dienstbaren Hube in Eaborst, die erste Versteigerungstagsatzung auf den 31. August, die zweite auf den 30. September, und die dritte auf den 31. October l. J., im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden seyen, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzwertb von 110 fl. an Ersterem nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung werde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse und die Schätzung liegen hierorts zur Einsicht bereit.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart den 13. July 1829.

Z. 835. (1) Nro. 80.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird über das vom Stephan, Agnes und Maria Rührin, unterm 13. Jänner l. J. hierorts gestellte Ansuchen, der schon seit 35 Jahren unbekanntem Aufenthalt abwesende Jacob Rührin, mit dem Beisatze, daß für ihn Hr. Anton Julius Barbo, zu Gurgfeld, als Curator aufgestellt sey, und der Erinnerung vorgeladen, daß dieses Gericht, falls er binnen Jahresfrist nicht anher erscheinen, noch dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen sollte, zu seiner Todeserklärung schreiten, und seine bei Martin Vidautsch, zu Schenusche befindliche Erbschaftsforderung den sich aufweisenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 25. Jänner 1829.

Z. 934. (1) Nro. 861.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird dem vor 30 Jahren in Abwesenheit gekommenen diegerichtlichen Pupillen Michael und Andreas Stoflanz, über das von ihren Unverwandten Markus Barbitzsch, Andreas Stoflanz und Katharina Vidautsch, gestellte Ansuchen um Todeserklärung und sohinige Vertheilung des rückgelassenen Vermögens anmit bedeutet, daß sie binnen Jahresfrist so gewiß anher zu erscheinen, oder dieses Gericht, oder auch den für sie aufgestellten Curator Herrn Anton Julius Barbo, zu Gurgfeld, in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen haben, widrigens zu ihrer Todeserklärung geschritten, und das von ihnen hinterlassene Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 27. July 1829.